

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XVI.

15. November.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

138. Anweisung zum Bezug ermäßigter Zeitkarten, Erneuerung.*)
139. Evidenzhaltung von Gewerbeinhabern, die das Recht, Lehrlinge zu halten, verloren haben.
140. Richtlinien für die Bearbeitung von Namens- und Matrizenangelegenheiten.
141. Erkennungsarten für städtische Angestellte, Erneuerung.*)
142. Jährliche Saldenabstimmung.
143. Ausweisung des Kostenbetrages für Kanzleierfordernisse im Voranschlag.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital), Betriebsführung.

Tabakverkaufsstände zur Nachtzeit.

Herstellung von handgefertigten Bildern, Gewerberechtsumfang.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

- Verkehrsregelung in der Karl Beck-Gasse im 18. Bezirke.
- Verkehrsregelung in der Strobelgasse im 1. Bezirke.
- Verkehrsregelung in der Jacquingasse im 3. Bezirke.
- Bestimmung der Pferdeschwemmplätze in der Alten Donau.
- Verkehrsregelung in der Liniengasse im 6. Bezirke.
- Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf dem Gemüsegroßmarkt im 5. Bezirke.
- Erprobung der Löschzwecken dienenden Hydranten und Schieber auf privaten Liegenschaften.
- Traktorenverkehr im Wiener Gemeindegebiete.
- Durchfahrtsverbot durch die Köhlergasse im 18. Bezirke.
- Teppichklopfen auf den Vorkais des Donaukanales.

Gerichtliche Entscheidungen.

Richterliche Stundung einer Forderung.

Erlässe der Magistratsdirektion.

138. Anweisung zum Bezuge ermäßigter Zeitkarten, Erneuerung.

M.D. 6531/26.

Wien, am 4. Oktober 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In Ergänzung des Erlasses vom 11. Mai 1926, M.D. 3128/26 (siehe Verordnungsblatt Folge X, Nr. 78), wird bekanntgegeben, daß die im Umlauf befindlichen „Anweisungen zum Bezuge ermäßigter Zeitkarten“ in den nächsten Monaten gegen die für das Jahr 1927 gültigen Anweisungen ausgetauscht werden.

Die neuen Anweisungen werden gelegentlich der Wertmarkenbeschaffung für die ermäßigten Zeitkarten gegen Abgabe der Anweisungen für das Jahr 1926 ausgetauscht werden.

139. Evidenzhaltung von Gewerbeinhabern, die das Recht, Lehrlinge zu halten, verloren haben oder denen dieses Recht entzogen wurde.

M.D. 6846/26.

Wien, am 12. Oktober 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Da die Evidenzhaltung von Gewerbeinhabern, die das Recht Lehrlinge zu halten verloren haben oder denen dieses Recht entzogen worden ist, für das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und insbesondere auch für die in Betracht kommende Genossenschaft wichtig ist, ist in Einkunft von allen den Bezirksämtern zur Kenntnis gelangenden Verurteilungen wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen der im § 98 (2) der Gewerbeordnung aufgezählten Vergehen und Uebertretungen sogleich, also noch vor Einleitung der Amtshandlung wegen eventueller Gewerbeentziehung, sowohl die zuständige Genossenschaft, als auch das Berufsberatungsamt der Stadt

Wien, 7. Hermannsgasse 24/28, unter Beziehung auf § 98, Abf. 2 der Gewerbeordnung zu verständigen, desgleichen auch von allen nach § 98, Abf. 3 und 4, und § 133 a der Gewerbeordnung erfolgten Entziehungen des Rechtes Lehrlinge zu halten.

Die bisher üblich gewesene nachträgliche Verständigung der Genossenschaft im Falle des § 98, Abf. 2 der Gewerbeordnung, wenn die Gewerbeentziehung der Beschlußfassung des Senates unterzogen und abgelehnt wurde, hat in Zukunft selbstverständlich zu unterbleiben.

140. Richtlinien für die Bearbeitung von Namens- und Matrizenangelegenheiten.

M.D. 6840/26.

Wien, am 12. Oktober 1926.

A. Namensänderung.

Allgemeine Grundsätze.

1. Namensänderungen sollen nur in besonders rüchlichswürdigen Fällen genehmigt werden (Hofkanzleidekret vom 5. Juni 1826, P. O. S. Nr. 36).

2. Unter denselben Voraussetzungen, wie bei Änderungen des Zunamens können auch Änderungen des Vornamens genehmigt werden. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, durch die die Behörden behindert wären, auf Ansuchen um Änderung des Vornamens einzugehen (Erkenntnis des V.-G.-H. vom 18. Oktober 1899, Rudw. 13250). Das Hinzufügen eines neuen Vornamens ist einer Änderung des Vornamens gleichzuhalten.

3. Bei Behandlung der Namensänderungsansuchen ist nicht nur die objektive Seite des Falles ins Auge zu fassen, sondern auch die subjektive Rüchlichswürdigkeit des Einschreiters genau zu prüfen.

4. Durch die Bewilligung einer Namensänderung dürfen schutzbedürftige Interessen privater oder öffentlich-rechtlicher

Natur nicht verletzt werden (zum Beispiel Schutz des Namens dritter Personen, pflegschaftsrechtliche Rücksichten u. a.).

5. Die Bewilligung von Namensänderungen kann nur österreichischen Bundesbürgern erteilt werden (Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 20. November 1919, Z. 41195).

6. Die dem Ehemanne erteilte Aenderung seines Familiennamens gilt ohne weiteres auch für seine Gattin, und zwar auch dann, wenn die Ehe von Tisch und Bett geschieden ist. Die dem Vater bewilligte Aenderung seines Zunamens gilt auch für seine noch nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder, gleichgültig, ob sie unter seiner väterlichen Gewalt stehen oder nicht, ohne daß es einer Anführung dieser Personen im Gesuche oder im Bescheide bedarf. Die der Mutter erteilte Aenderung ihres Geschlechtsnamens gilt auch für die noch nicht eigenberechtigten unehelichen Kinder. Die zur Zeit der Bewilligung der Namensänderung des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter bereits eigenberechtigten Kinder behalten, auch wenn sie später ihre Eigenberechtigung verloren haben, den Namen, den sie vor der Bewilligung der Namensänderung führten (Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 11. Juli 1919, Z. 11033). Die einer Witwe erteilte Namensänderung gilt nicht für ihre ehelichen Kinder.

7. Für die Bewilligung einer Namensänderung ist an den Bund eine Gebühr zu entrichten. (Gesetz vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 412, Vollzugsanweisung vom 7. August 1919, St.-G.-Bl. Nr. 413, und Verordnung vom 22. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 90.)

Tatbestandsermittlung (Drucksorten Nr. 86, 87 und 88).

I. Allgemeine Fälle.

Tatbestandsumstände:	Belege:
1. Die Staatsangehörigkeit des Namenswerbers:	Staatsangehörigkeitsnachweis ¹⁾ ;
2. der Personalstand des Namenswerbers:	Geburtscheine sämtlicher Familienmitglieder, Trauungsschein, Urkunden über Scheidung, Trennung, Ungültigkeitserklärung der Ehe, Totenschein;
3. das Vorhandensein allfälliger Vorakten über Namensänderung des Namenswerbers oder seiner nächsten Verwandten:	Vorakten;
4. die Stichhaltigkeit der Gesuchsgründe insbesondere der Umstand, ob der bisherige Name das Fortkommen des Bittstellers behindert:	Gutachten des Bezirksvorstehers;
5. das Verhalten der nach der Sachlage als interessiert in Betracht kommenden großjährigen Träger des gewählten Namens zu dem Einschreiten:	Äußerung dieser Interessenten;
6. die Stellungnahme des Pflegschafts- oder Kuratelsgerichtes bei Ansuchen für Minderjährige oder Entmündigte:	Gerichtliches Gutachten;
7. die Volkszugehörigkeit des Einschreiters bei Wahl eines deutschen Zunamens anstatt des bisherigen fremdländischen:	Schulzeugnisse oder Auszug aus dem Volkszählungsbuch;
8. der eingelebte Zustand bei Ansuchen um Aenderung eines Vornamens oder um Bewilligung eines Doppelnamens:	Taugliche schriftliche Belege, Zeugenaussagen;

¹⁾ Ergibt sich eine fremde Staatsbürgerschaft, so ist das Ansuchen ohne weitere Erhebungen mit Abweisungsantrag vorzulegen; bei tschechoslowakischen Staatsbürgern dagegen sind die Erhebungen durchzuführen.

9. das sittliche und staatsbürgerliche Wohlverhalten:

10. Einkommens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Einschreiters (wichtig wegen einer allfälligen Tagherabsetzung):

Äußerung der Polizeidirektion, bei im öffentlichen Dienste stehenden Personen jedoch an Stelle der Äußerung der Polizeidirektion die der vorgesetzten Dienststelle;

a) bei öffentlichen Angestellten: Äußerung der Dienststelle über die Dienstbezüge,
b) bei anderen Angestellten: Gehalts- oder Lohnbestätigung (Stammblattabschrift),
c) bei selbständigen Kaufleuten und Gewerbetreibenden: das Personalsteuermandat oder der Personalsteuerzahlungsauftrag, sowie die Äußerung der Marktamtsabteilung über Geschäftsgang und Tageslohnung,
d) bei den übrigen Gesuchstellern, insbesondere bei Angehörigen der freien Berufe: das Personalsteuermandat oder der Personalsteuerzahlungsauftrag, sowie die Äußerung des Bezirksvorstehers;

11. die Steuerdaten (Staatssteuern und Gemeindeabgaben):

Äußerung der Fachrechnungsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes und der M. Abt. 5.

II. Besondere Fälle.

1. Ansuchen für ein uneheliches Kind um Bewilligung zur Führung des Zunamens des natürlichen Vaters, wenn die Voraussetzungen für eine Legitimation nicht gegeben sind.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:

Belege:

- a) Feststellung, ob die Vaterschaft des als Kindesvater bezeichneten Mannes gerichtlich oder außergerichtlich anerkannt wurde: Gerichtssatz;
- b) Feststellung, ob durch die Namensänderung die Interessen des Kindes gefördert werden: Gutachten des Bezirksjugendamtes und des Pflegschaftsgerichtes;
- c) Feststellung des sittlichen und staatsbürgerlichen Wohlverhaltens des Kindesvaters: Äußerung der Polizeidirektion;
- d) der Personenstand des Kindesvaters und der Kindesmutter: Personaldokumente;

2. Ansuchen für ein eheliches vom Vater verworfenes Kind um Bewilligung zur Führung des Zunamens des zweiten Gatten der Kindesmutter.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:

Belege:

- a) Feststellung des sittlichen und staatsbürgerlichen Wohlverhaltens des zweiten Gatten der Kindesmutter, sowie des Umstandes, ob er für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt: Äußerung der Polizeidirektion und des Bezirksjugendamtes;
- b) Personenstand der Kindesmutter: Personaldokumente (beider Ehen).

3. Ansuchen für ein Kind aus einer geschiedenen oder getrennten Ehe um Bewilligung zur Führung des Zunamens des zweiten Gatten der wiederbereinigten Kindesmutter.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:

Belege:

- | | |
|---|---|
| a) Feststellung, welche Vereinbarungen oder Verfügungen über die Pflege und Erziehung des Kindes getroffen wurden: | Gerichtssatz; |
| b) Feststellung des sittlichen und staatsbürgerlichen Wohlverhaltens des zweiten Gatten der Kindesmutter, sowie des Umstandes, ob er für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt: | Äußerung der Polizeidirektion und des Bezirksjugendamtes; |
| c) Stellungnahme des ehelichen Vaters des Kindes: | Äußerung; |
| d) Personenstand der Kindesmutter: | Personaldokumente (beider Ehen). |
4. Ansuchen für ein Pflegekind um Bewilligung zur Führung des Zunamens seiner Pflegeeltern.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:

Belege:

- | | |
|--|---|
| a) Feststellung eines Vertrages nach § 186 a. b. G.-B. | Vertrag; |
| b) Feststellung des sittlichen und staatsbürgerlichen Wohlverhaltens der Pflegeeltern und des Umstandes, ob das Kind bei den Pflegeeltern gut gehalten und erzogen wird: | Äußerung der Polizeidirektion und des Bezirksjugendamtes; |
| c) Stellungnahme der leiblichen Eltern: | Äußerung; |
| d) Personenstand der Pflegeeltern: | Personaldokumente. |
5. Ansuchen von Frauen, die mit gefallenen oder an Kriegstrapazen verstorbenen Kriegern verlobt waren, um Annahme des Familiennamens ihres Verlobten.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:

Belege:

- | | |
|---|--|
| a) Die Staatsangehörigkeit der Einschreiterin und des Kriegers: | Staatsangehörigkeitsnachweise; |
| b) die Kriegsdienstleistung des Verlobten als aktive Militärperson oder nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz: | Militärdokumente; |
| c) das Ableben des Kriegers und der Zusammenhang des Todes mit dem Kriegsdienste (Gefecht, Kriegskrankheit, Kriegsgefangenschaft): | Totenschein oder sonstiger Ablebensnachweis, allenfalls Superarbitrierungsakten, Spitalbelege u. dergl.; |
| d) die Tatsache, daß die Wittstellerin bisher schon als die Verlobte des Kriegers galt oder etwa bereits mit ihm zusammengelebt oder als seine Gattin gegolten hat und eine Verehelichung beabsichtigt war: | Briefe des Verstorbenen an seine Verlobte, Äußerung von Verwandten der Wittstellerin und des Verstorbenen. |

Interessentenverständigung.
Hiefür kommen in Betracht

A. im Allgemeinen:

1. die Polizeidirektion,
2. die Heimatgemeinde;

B. je nach der Sachlage:

1. das Vormundschaftsgericht,
2. das Grundbuchsamt (bei Realitätenbesitzern),

3. das Handelsgericht (bei protokollierten Kaufleuten),
4. die Steueradministration,
5. der Steuerkataster,
6. die Dienststelle (bei öffentlichen Angestellten),
7. das Bezirksjugendamt,
8. die Magistratsabteilung 5.

B. Namensgebung.

Allgemeine Grundsätze.

1. Die Erfordernisse für die Rechtsgültigkeit der Namensgebung gemäß § 165, Abs. 2 a. b. G.-B. in der Fassung des § 8, Abs. 2 der kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276 (I. Teilnovelle zum a. b. G.-B.) sind:

- a) die Erklärung des Gatten der Kindesmutter,
- b) die Einwilligung der Kindesmutter und des Kindes, sofern dieses bereits großjährig ist, oder im Falle dessen Minderjährigkeit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes.

2. Der Unterschied zwischen Namensgebung und Legitimation besteht darin, daß bei der Namensgebung der Gatte der Kindesmutter nicht der natürliche Vater des Kindes ist.

3. Ein schriftliches Anbringen um Namensgebung ersetzt nicht die niederschriftlich festzulegende Namensgebungserklärung, da ja die Niederschrift (Druckform Nr. 85) die im § 165, Abs. 2 a. b. G.-B. festgesetzte Urkunde bildet. Die Niederschrift ist daher in jedem Falle abzufassen.

4. Die Staatsangehörigkeit des Namensgebers und des Kindes ist auf Grund von Dokumenten sicherzustellen. Fehlen solche Dokumente, so ist, falls die Heimatgemeinde innerhalb des österreichischen Bundesgebietes liegt, eine Anfrage an diese Gemeinde zu richten; bei Ausländern ist bei Mangel von Heimdokumenten das von der Partei angegebene Heimatrecht unter Beifügung des Wortes „angeblich“ festzuhalten. Bei Feststellung der Staatsangehörigkeit des Kindes muß auf vorhergegangene Eheschließungen der Kindesmutter Rücksicht genommen werden.

5. Auf vorhergegangene Eheschließungen der Kindesmutter ist auch deshalb Rücksicht zu nehmen, weil sich durch den Vergleich des Zeitpunktes der Aufhebung der Ehegemeinschaft und des Zeitpunktes der Geburt des Kindes ergeben könnte, daß das als unehelich eingetragene Kind gemäß § 138 a. b. G.-B. nicht als uneheliches, sondern als eheliches Kind anzusehen ist. In einem solchen Falle könnte eine Namensgebung nicht durchgeführt werden, vielmehr müßte der Antrag auf Matrizenberichtigung gestellt werden.

6. Ein wortgetreuer Matrizenauszug ist nur über die Geburt des Kindes einzuholen, für den Namensgeber und die Kindesmutter nur dann, wenn der Inhalt der vorliegenden Matrizenheine zu begründeten Bedenken Anlaß gibt oder über wesentliche Momente Zweifel aufkommen läßt.

7. Erhebungen durch den Bezirksvorsteher und die Polizeibehörde sind zu unterlassen, da durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes der pflegschaftsbehördliche Standpunkt in Ansehung der Interessen des Kindes zur Genüge gewahrt ist.

Belege:

Ein wortgetreuer ex offio-Geburtsmatrizenauszug für das Kind und die in der Druckform Nr. 85 angeführten Dokumente.

C. Legitimationsvorschrift.

Allgemeine Grundsätze.

Außer den in dem Erlasse des früheren Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1907, Z. 7215 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61 ex 1907) für die Durchführung von

in Legitimationsvorschriften gegebenen Richtlinien sind noch folgende Umstände zu beachten:

1. Vor Entgegennahme der Vaterschaftserklärung sind die Parteien aufzuklären, daß nur der natürliche Vater sich als Vater bekennen und seine Eintragung in die Matrit begehren kann.

2. Die Kindesmutter hat zu erklären, daß ein anderer Mann weder zur Vaterschaft sich bekannt hat, noch durch gerichtliches Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich zur Anerkennung der Vaterschaft verhalten wurde.

3. Falls der Kindesvater oder das Kind ungarische Staatsbürger sind oder wenn ihre Heimatgemeinde in der Slowakei gelegen ist, haben Kindesvater und Kindesmutter übereinstimmend zu erklären, daß keines von ihnen in der Zeit vom Beginne des zehnten bis zum Beginne des siebenten Monats vor der Geburt des Kindes mit einer dritten Person in ehelicher Gemeinschaft gestanden ist.

4. In jedem Falle ist durch eine Anfrage an das Vormundschaftsgericht festzustellen, ob die Legitimationsniederschrift hinsichtlich der Person des Kindervaters mit den Daten des Vormundschaftsaktes übereinstimmt. Bei Nichtübereinstimmung ist auf die Aufklärung des Widerspruches durch die Parteien hinzuwirken. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist der Akt mit der entsprechenden Äußerung vorzulegen. Wenn aber bei Prüfung des Tatbestandes das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Adoption oder Namensgebung festgestellt wird, ist den Parteien nahezu legen, das Legitimationsbegehren wegen Unmöglichkeit der Durchführung zurückzuziehen und die vorgenannten Rechtseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Entscheiden sich die Parteien mit Rücksicht auf die gegebenen rechtlichen Voraussetzungen für die Namensgebung, so ist das Verfahren auf eine Namensgebung umzuleiten.

5. Eine Legitimationsvorschrift im administrativen Wege ist auch im Falle des Ablebens der Mutter möglich. Wenn aber der Vater nicht mehr am Leben ist, kann eine Legitimationsvorschrift nur auf Grund eines von den Parteien zu erwirkenden Gerichtsbeschlusses erfolgen.

6. Das im Abschnitte „Namensgebung“ über Staatsangehörigkeit, frühere Eheschließung der Kindesmutter und der ex offo-Matritenauszüge Gesagte gilt auch für die Legitimationsvorschriften.

7. Falls sowohl der Vater als auch das Kind Ausländer sind, sind die Parteien an ihre heimatliche Vertretungsbehörde zu weisen. Im übrigen wird auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. September 1924, Z. 113143-9, M. Abt. 50/II/551/24, verwiesen.

Belege:

Ein wortgetreuer ex offo-Geburtsmatritenauszug für das Kind und die übrigen in der Druckform Nr. 83 angeführten Dokumente.

D. Matritenberichtigung.

Allgemeine Grundsätze.

1. Jede Matritenberichtigung hat sich der individuellen Eigenart des Falles anzupassen.

2. Die Matritenberichtigung darf nicht sprunghaft mit Uebergehung eines oder mehrerer Matritenfälle geschehen. Es sind daher bei der Instruierung jene Matritendokumente herbeizuschaffen, die nötig sind, um die Kontinuität der zu berichtigenden Matritenakte herzustellen. Wenn daher der Geburtsfall des A auf Grund des Geburtsfalles seines Vaters richtiggestellt werden soll, müssen auch die Matritenscheine über die Trauung und das Ableben des Vaters herbeigeschafft werden.

3. Für die Schreibweise des Zunamens ist im allgemeinen beim Mangel eines Gegenbeweises die älteste hiefür maßgebende Matriteneintragung bestimmend.

4. Die Originalmatritenscheine sind stets den Akten anzuschließen, dagegen ist die Beschaffung von form- und wortgetreuen ex offo-Matritenauszügen nur dann notwendig, wenn der Inhalt der vorliegenden Matritenscheine zu begründeten Bedenken Anlaß gibt oder über wesentliche Momente Zweifel aufkommen läßt.

E. Geburtsbucheintragung und Geburtsbuchergänzung.

Allgemeine Grundsätze.

1. Die Tatsache der Geburt sowie deren zeitliche und örtliche Umstände sind auf Grund der einzuholenden Geburtsanzeige und eines Auszuges aus dem Hebammentagebuche einwandfrei festzustellen.

2. Die Feststellung der Mutterschaft der sich als Kindesmutter ausgebenden Person hat auf Grund ihrer Personaldokumente im Zusammenhalte mit den Aufzeichnungen in der Geburtsanzeige und im Auszuge aus dem Hebammentagebuche zu geschehen.

3. Bei ehelichen Kindern ist die Vaterschaft des sich als Kindesvater ausgebenden Mannes auf Grund seiner Personaldokumente im Zusammenhalte mit den Aufzeichnungen in der Geburtsanzeige und im Auszuge aus dem Hebammentagebuche festzustellen.

4. Die Ermittlung der Legitimität des Kindes hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 138, 155, 156 und 158 a. b. G.-B. sowie des Hofdekretes vom 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 39, zu geschehen.

5. Das Religionsbekenntnis der Kindeseltern im Zeitpunkt der Geburt sowie jeither erfolgte Änderungen der Konfessionszugehörigkeit sind einwandfrei festzustellen.

Belege:

1. Die Geburtsanzeige,
2. der Auszug aus dem Hebammentagebuche,
3. die Geburtscheine der Eltern,
4. bei ehelichen Kindern der Staatsangehörigkeitsnachweis des Vaters, bei unehelichen Kindern der Staatsangehörigkeitsnachweis der Mutter,
5. die Bescheinigungen über Religionsaustritte,
6. bei unehelichen Kindern noch die Urkunden über eine allfällige frühere Ehe der Kindesmutter (Trauungsschein, Scheidungs-, Trennungserkenntnis, Totenschein).

F. Matritenaustausch.

Die Rundschreiben der M. Abt. 50 vom 29. Juni 1924, M. Abt. 50/II/3672/24, vom 19. September 1924, M. Abt. 50/II/5394/1/24, vom 16. Oktober 1924, M. Abt. 50/II/3672/24, vom 23. Februar 1925, M. Abt. 50/II/1639/1/25, vom 8. Oktober 1925, M. Abt. 50/II/4447/1/25, und vom 2. Dezember 1925, M. Abt. 50/II/4477/2/25, bleiben in Geltung.

141. Erkennungskarten für städtische Angestellte. Erneuerung für das Jahr 1927.

M. D. 7773/26. Wien, am 27. Oktober 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen teilt mit, daß bisher gegen 5000 städtische Angestellte und Lehrpersonen trotz Aufforderung die Wertmarken für die Erkennungskarten der städtischen Straßenbahnen pro 1927 noch nicht behoben haben. Es wird daher aufmerksam gemacht, daß Erkennungs-

karten der städtischen Straßenbahnen, die nicht mit einer Wertmarke für das Jahr 1927 versehen sind, ab 1. Jänner 1927 ungültig sind.

Unter den Angestellten, die die Gültigkeit der Erkennungsarte noch nicht verlängern ließen, befinden sich auch gegen 3000 Besitzer von ermäßigten Zeitkarten. Auch diese müssen ihre Erkennungskarten, die die Voraussetzung für den Bezug ermäßigter Zeitkarten bilden, für das Jahr 1927 bis längstens Ende November 1926 erneuern lassen, weil der Austausch der Anweisung zum Bezug der ermäßigten Zeitkarten, der anlässlich der Wertmarkenlösung für den Monat Dezember durchgeführt werden soll, nur in jenen Fällen vollzogen wird, in denen der betreffende Angestellte im Besitz einer für das Jahr 1927 gültigen Erkennungskarte ist.

Es wird daher im Interesse der städtischen Angestellten liegen, die Verlängerung der Gültigkeit der Erkennungskarten noch im Laufe des Monats November durchzuführen, weil die Straßenbahndirektion wegen anderweitiger dringender Arbeiten ansonsten eine Erneuerung erst im Februar 1927 durchführen könnte.

142. Jährliche Saldenabstimmung.

M.D. N 483/26. Wien, am 28. Oktober 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Obwohl die Magistratsdirektion mit Erlaß vom 8. Juli 1926, M.D. N 246/26, der in der Nummer XIII des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates unter Z. 111 verlautbart wurde, alle Ämter, Anstalten und Betriebe angewiesen hat, in Zukunft alljährlich mit Jahreschluß eine Abstimmung ihrer gegenseitigen Forderungen vorzunehmen und wegen der Beibringung der Saldenbestätigungen für das Jahr 1925 in jedem Einzelfalle das Einvernehmen mit dem Kontrollamte zu pflegen, wird diese Vorschrift fast gar nicht beachtet.

Die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe werden daher auf diesen Erlaß besonders aufmerksam gemacht und beauftragt, sich an ihn genau zu halten.

143. Ausweisung des Kostenbetrages für Kanzleierfordernisse im Voranschlag.

M.D. N 433/26. Wien, am 4. November 1926.

(An die M. Abt. 4, 7, 9, 13 a, 15 a, 15 b, 17, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 41, 42, 44, 45 und 52, an das Amtsblatt der Stadt Wien und die Direktion des städtischen Rechnungsamtes.)

Vom Voranschlag 1927 angefangen ist der unter „Allgemeine Unkosten“ oder unter einer anderen Sammelpost enthaltene Ansatz für Kanzleierfordernisse in der Textspalte somit intra marginem ziffernmäßig auszuweisen.

Sie von werden die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital), Wiedereröffnung nach der baulichen Erweiterung; Festsetzung der Art der Betriebsführung.

M. Abt. 9, 8340/26. Wien, am 19. Oktober 1926.

Das wegen baulicher Erweiterung mit 30. April 1925 geschlossene Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital)

wurde am 18. Oktober 1926 nach Fertigstellung des Umbaues wieder eröffnet.

Die Anstalt wird nach dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses III vom 1. September 1926, M. Z. 325, M. Abt. 9, 5629, als nicht öffentliche Sonderheilanstalt der Stadt Wien mit drei Verpflegsklassen, mit einer gynäkologischen und einer geburtshilflichen Abteilung betrieben.

I. Gynäkologische Abteilung.

Bezüglich dieser Abteilung hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung in seiner Sitzung vom 9. September 1926, Pr. Z. 4092, M. Abt. 13, 7470, nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Die Angliederung der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) an das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz im Sinne des vorgelegten Vertragsentwurfes wird gemäß § 13 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, genehmigt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, im Höchstfalle 6 Prozent der Betten der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien zur Unterbringung von Patienten höherer Verpflegsklassen zu verwenden, sofern diese Betten nicht für die allgemeine Gebührenklasse benötigt werden.

3. Die Verpflegskosten werden in derselben Höhe festgesetzt wie in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten, d. i. derzeit mit 15 S in der I. Klasse, mit 11 S in der II. Klasse und mit 7 S 50 g in der III. Klasse pro Kopf und Tag.

4. Für besondere Berrichtungen sind in der I. und II. Verpflegsklasse besondere Gebühren nach Maßgabe der jeweils für öffentliche Krankenanstalten in Wien geltenden Bestimmungen einzubeziehen.

Der in Punkt 1 des oberwähnten Stadtsenatsbeschlusses genehmigte Angliederungsvertrag lautet:

§ 1.

1. Zum Zwecke der Unterbringung von kranken Frauen und Mädchen, deren Aufnahme im Krankenhause der Stadt Wien mangels der erforderlichen Einrichtungen nicht möglich ist, wird die Direktion des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz ermächtigt, kranke Frauen und Mädchen der allgemeinen Gebührenklasse des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz in der gynäkologischen Abteilung des von der Gemeinde Wien als nicht öffentliche Sonderheilanstalt betriebenen Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) bis zum jeweils festgesetzten Höchstbelage dieser Abteilung auf die Dauer ihrer Spitalsbedürftigkeit unterzubringen und zwar nur insoweit, als dies nach den Einrichtungen und Aufnahmebestimmungen dieser Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) möglich ist.

2. Die von der Leitung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) in der gynäkologischen Abteilung untergebrachten Kranken sind für die Dauer ihrer Unterbringung hinsichtlich der Einbringung und des Rückversages der Verpflegungsgebühren den Pflöglingen einer öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalt im Sinne des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, gleichzubehalten.

§ 2.

Für die Aufnahme, Unterbringung, ärztliche Behandlung, Verpflegung, Verköstigung und Entlassung der Pflöglinge der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) gelten dieselben Vorschriften wie im Krankenhause der Stadt Wien in Lainz.

§ 3.

1. Zur Aufnahme kranker Frauen und Mädchen ist die Leitung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) berechtigt. Von jeder Aufnahme ist unverzüglich die Direktion des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz zu verständigen.

2. Die Hereinbringung der Verpflegungsgebühren erfolgt in gleicher Weise wie für das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz im Sinne der bezüglichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes und des Erlasses des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 6. Dezember 1921, M. Abt. 13, 4530.

3. Die Bearbeitung der Verpflegungskosten und die Verpflegungskostenhereinbringung wird von der Verpflegungskostenstelle der M. Abt. 13 besorgt.

§ 4.

Die in der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) untergebrachten Pflinglinge sind von der Verpflegskostenstelle so wie für das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz in der vorgezeichneten Weise in Vormerkung zu führen, zu welchem Zwecke die angegliederte Anstalt die Verpflegskostenstelle unverzüglich von der Aufnahme und Entlassung von Pflinglingen, und zwar unter Anschluß aller bezüglichen, insbesondere für die Einbringung der Verpflegskosten erforderlichen Urkunden, beziehungsweise unter Anführung der zu genanntem Zwecke notwendigen Angaben in Kenntnis zu setzen hat.

§ 5.

Die Entlassung der Kranken der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) erfolgt durch die Leitung dieses Spitales unter Einhaltung der Bestimmungen des § 27 des Krankenanstaltengesetzes und des § 4 dieser Vereinbarung.

§ 6.

Das Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital) erhält von der M. Abt. 13 für jeden im Sinne dieser Vereinbarung aufgenommenen Kranken für jeden Verpflegstag die jeweils für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten in Geltung stehende Verpflegungsgebühr der allgemeinen Gebührenklasse und hat hierfür den gesamten mit der spitalsmäßigen Pflege und Verpflegung des Kranken verbundenen Aufwand zu tragen.

§ 7.

Die Verpflegskosten werden von der M. Abt. 13 in gleicher Weise verrechnet wie dies für das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz der Fall ist.

§ 8.

Diese Vereinbarung tritt mit 1. September 1926 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit getroffen und kann über Festlegung der zuständigen Gemeindeorgane unter gleichzeitiger Verstärkung einer für die Durchführung der Trennung angemessenen Frist jederzeit wieder gelöst werden.

II. Geburtshilfliche Abteilung.

Bezüglich dieser Abteilung wurden mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 1. September 1926, A.-Z. 325, M.-Abt. 9, 5629, nachstehende Grundsätze festgelegt:

1. Gegen vorherige Zahlung der Verpflegskosten für jeweils 10 Tage werden Patienten ohne Unterschied der Heimatberechtigung aufgenommen.

2. Mittellose Patienten, welche nachweisbar nicht in der Lage sind, die Verpflegskosten auch nur der 3. Verpflegsklasse zu bezahlen, können nur insofern Aufnahme finden, als sie in Wien heimatberechtigt sind. Mittellose Patienten, die nicht in Wien heimatberechtigt sind, dürfen nur im Falle der Notwendigkeit sofortiger Ausnahme aufgenommen werden.

3. Die Verpflegskosten werden in derselben Höhe festgesetzt wie in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten, d. i. derzeit mit 15 S in der I. Klasse, mit 11 S in der II. Klasse und mit 7 S 50 g in der III. Klasse pro Kopf und Tag.

4. Bis zu 6 Prozent der Betten der geburtshilflichen Abteilung dürfen zur Unterbringung von Patienten höherer Verpflegskosten verwendet werden, sofern diese Betten nicht für die allgemeine Gebührenklasse benötigt werden.

5. Bezüglich der besonderen Einrichtungen sind in der I. und II. Verpflegsklasse besondere Gebühren nach Maßgabe der für die öffentlichen Krankenanstalten geltenden Bestimmungen einzubeziehen.

6. Den Patienten der höheren Verpflegsklassen ist über die Kosten der Anstaltsbehandlung spätestens beim Austritte Rechnung zu legen. Hierbei ist für jede einzelne der folgenden Leistungen das Entgelt ziffernmäßig genau bekanntzugeben:

- Unterkunft, Verköstigung und Pflege;
- spezialärztliche Untersuchung und Behandlung;
- Behandlung durch die Anstaltsärzte;
- Tätigkeit des Hausarztes des Pflinglings;
- Beistellung von Heilmitteln und therapeutischen Behelfen;
- sonstige außergewöhnliche Einrichtungen.

Die Behandlung der Anstaltspatienten beider Abteilungen darf nach dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses III vom 1. September 1926, A.-Z. 325, M. Abt. 9, 5629, in allen drei Verpflegsklassen nur von den in der Anstalt tätigen Ärzten geführt werden.

Tabakverkaufsstände zur Nachtzeit (Genehmigung, Bemessung der Platzzinse).

M. Abt. 36, 112/R. Wien, 30. Oktober 1926.

Für die Bemessung der Platzzinse für Trafikkasse und die Genehmigung von Tabakverkaufsständen zur Nachtzeit gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, bis zu 20 Nacht-tabakverkaufsstände an Invalide, welche den Lizenznachweis beibringen, auf öffentlichem Straßengrunde auszugeben.

2. Die Vergebung der Plätze hat unter Rücksichtnahme auf die Verkehrsverhältnisse und dergleichen im Einvernehmen mit den Bezirksvertretungen und Polizeikommissariaten zu erfolgen.

3. Der Verkauf der Rauchwaren darf nur von fahrbaren Ständen (Wagen) aus erfolgen, deren Größe 150 cm Länge und 70 cm Breite nicht überschreitet. Die Wagentypen, welche für alle Stände einheitlich sein muß, ist der M. Abt. 36 vor Anfertigung in genauen Zeichnungen zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

4. Tagsüber sind die bewilligten Standplätze frei zu halten.

5. Die Aufstellung der Wagen darf nur in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr erfolgen.

6. Zum Verlaufe werden nur Rauchwaren, Zünder und Zigarren- und Zigarettenspitze aus Papier zugelassen.

7. Der Verkauf ist durch den Standinhaber selbst zu besorgen. Schwerinvalide können sich einer Hilfsperson bedienen, welche der M. Abt. 36 zwecks Genehmigung bekanntzugeben ist. Personen unter 20 Jahren und Personen weiblichen Geschlechtes sind als Verkäufer nicht zulässig.

8. Für die Benützung des öffentlichen Gutes durch diese Standplätze haben die Inhaber der Plätze an die Gemeinde Wien eine Gebühr zu entrichten, die sich in Bruchteilen der monatlichen Fassungssummen wie folgt berechnet: Bis zu einer monatlichen Fassung von 5000 S 10 S monatlich, bis zu einer monatlichen Fassung von 7000 S 3 pro Mille monatlich, bis zu einer monatlichen Fassung von 10.000 S 5 pro Mille monatlich, bis zu einer monatlichen Fassung von 15.000 S 7 pro Mille monatlich, bei einer monatlichen Fassung über 15.000 S 10 pro Mille der Fassungssumme.

9. Die Gebühren sind für jeden Kalendermonat längstens 14 Tage nach dessen Ende auf eigenem Vordruck dem Magistrat abzurechnen und gleichzeitig an die städtische Hauptkasse auf Konto 233 mittels Erlagsscheines abzuführen.

Herstellung von handgefertigten Bildern und Porträts unter Zuhilfenahme von photographischen Vergrößerungen; Gewerberechtigungsumfang.

M. Abt. 53/10478/26. Wien, am 9. Oktober 1926.

Der Magistrat hat mit Bescheid vom 15. Juli 1926, Z. M. Abt. 53, 5367/25, gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. wie folgt entschieden:

D. Z. ist auf Grund eines Gewerbebescheines für die „gewerbsmäßige Herstellung von handgefertigten Bildern, Porträts und kunstgewerblichen Gegenständen“ vom 4. Juli 1922 befugt, Photographien, insbesondere auch Porträtphotographien zu übernehmen, sie durch einen befugten Photographen vergrößern zu lassen und diese Vergrößerung, eine Bromsilberrohvergrößerung, mit Wischreide zu „übergeben“, sodann die lichten Stellen mit Radiergummi hervorzuheben und die „Liefen“ mit Stiftwischer oder Pinsel einzuzichnen, dann die Fixierung vorzunehmen und eventuell die so hergestellten Bilder mit durchsichtigen, sogenannten Lazurfarben zu kolorieren. Sie ist ferner auch befugt, eine Uebermalung der Rohvergrößerung mit Oelfarben, wobei eine Papier- oder Leinwandrohvergrößerung als Unterlage dient, durchzuführen.

Für diese Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen: Die Porträtmalerei sowie das Porträtzeichnen sind, soweit diese Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird und nicht als der Gewerbeordnung nicht unterstehende künstlerische Betätigung anzusprechen ist, freie Gewerbe. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Bild wirklich nur gemalt oder mit der Hand gezeichnet ist oder ob der Maler oder Zeichner sich hierbei auch der Photographie bedient. Die Anwendung der Photographie bei derartigen Bildern und Zeichnungen erfolgt ganz allgemein und hat ihren Hauptgrund darin, daß nur auf diese das zeitraubende

Umrißzeichnen ersparende Art das Bild noch zu einem marktgängigen Preise hergestellt werden kann.

Auch die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie hat wiederholt die Anschauung vertreten, daß die Herstellung von Porträts usw. den Gegenstand eines freien Gewerbes bildet, soferne sie darin besteht, daß die von befugten Photographen hergestellten photographischen Vergrößerungen, die nur leichte, lichtschwache Konturen aufweisen, in Kohle oder Kreide ausgearbeitet werden. Voraussetzung ist dabei, daß die photographischen Vergrößerungen vom Zeichner selbst nicht hergestellt werden. Der Zweck der Vergrößerung ist nur der, das zeitraubende Umrißzeichnen zu ersparen. Die Photographie dient also nur als Hilfsmittel, das fertigestellte Werk muß als Bild oder Zeichnung zu werten sein und darf nicht den Charakter der Photographie tragen.

D. T. ist zur Herstellung von handgefertigten Bildern und Porträts befugt; die Tatbestandsaufnahme im Gewerbebetrieb hat ergeben, daß die Vergrößerungen durch einen befugten Photographen erfolgen, die von der Gewerbeinhaberin dann vorgenommenen Retouchierungen, Uebersetzungen und Kolorierungen schaffen ein Bild, welches nicht mehr als Photographie bezeichnet werden kann; das photographische Original, beziehungsweise die Vergrößerung sind daher bei dem von D. T. eingehaltenen Betriebsvorgang bloße Hilfsmittel.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Photographen hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 24. September 1926, Z. 92273/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben; die Entscheidung über den Gewerbebereichsumfang ist somit rechtskräftig.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.*)

Verkehrsregelung in der Karl Beck-Gasse im 18. Bezirke.

M. Abt. 52, 279. Wien, am 28. Jänner 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Die Durchfahrt von Lastkraftwagen jeder Art durch die Karl Beck-Gasse zwischen Schulgasse und Währinger Straße ist verboten.

2. Pferdebespannte Fuhrwerke — Personalfuhrwerke ausgenommen — dürfen diesen Gassenteil nur im Schritttempo befahren.

Das in der Magistratskündmachung vom 23. März 1920, M. Abt. IV/873/20 u. a. für die Karl Beck-Gasse enthaltene Schrittfahrgebot für Schwerfuhrwerke, namentlich Lastkraftwagen, wird hiemit aufgehoben.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Strobelgasse im 1. Bezirke.

M. Abt. 52, 196. Wien, am 29. Jänner 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Einfahrt in die Strobelgasse im 1. Bezirke ist nur von der Wollzeile aus gestattet, in entgegengesetzter Richtung von der Schulerstraße her verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Jacquingasse im 3. Bezirke.

M. Abt. 52, 1097. Wien, am 22. März 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Jacquingasse im 3. Bezirke ist für jegliches Last- und Geschäftsfuhrwerk in beiden Richtungen verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

*) Im Amtsblatte der Stadt Wien bereits veröffentlicht.

Bestimmung der Pferdeschwemmplätze in der Alten Donau.

M. Abt. 52, 2995.

Wien, 7. April 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

I. Für das Schwimmen von Pferden in der Alten Donau werden bestimmt: 1. Der am rechten Ufer in Kaiserzmühlen (2. Bezirk) in der Verlängerung der Schiffmühlengasse unterhalb der Ueberfuhr Dragan gelegene bisherige Platz und 2. der am linken Ufer in Mühlshüttel (21. Bezirk) in der Verlängerung der Theodor Körner-Gasse sich links (stromabwärts) an die Rampe anschließende Platz.

II. Das Schwimmen von Pferden an anderen als diesen beiden Plätzen ist ausnahmslos verboten.

III. Das Abwaschen von Fuhrwerken irgendwelcher Art in den Gewässern der Alten Donau ist überhaupt verboten, daher auch auf den Pferdeschwemmplätzen.

IV. Uebertretungen der in den Punkten II und III enthaltenen Verbote werden mit Geldstrafen bis 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

V. Die Magistratskündmachung vom 3. Mai 1913, M. Abt. 4, 2503/12, betreffend den Pferdeschwemmplatz in Kaiserzmühlen wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Liniengasse im 6. Bezirke und ihren Seitengassen.

M. Abt. 52, 1669.

Wien, 16. Mai 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Schwerfuhrwerken ist die Durchfahrt durch die Liniengasse, zwischen der Stumpergasse und Wallgasse, ferner durch die Seitengassen der Liniengasse gegen die Mittulgasse sowie durch die Strohmayergasse untersagt, die Zu- und Abfahrt in diesen Gassenteilen und in der Strohmayergasse nur im Schritt gestattet.

2. Lastkraftwagen dürfen die Liniengasse, zwischen Bürgerhospitalgasse und Gfrotnergasse, sowie die Aegidigasse, zwischen Liniengasse und Strohmayergasse, überhaupt nicht befahren.

Die Liniengasse zwischen Gfrotnergasse und Wallgasse und zwischen Stumpergasse und Bürgerhospitalgasse, ferner die Seitengassen der Liniengasse, und zwar die Garbergasse, Millergasse und Bürgerhospitalgasse, sämtlich zwischen Liniengasse und Mittulgasse, die Aegidigasse zwischen Strohmayergasse und Mittulgasse, die Strohmayergasse selbst und schließlich die Gfrotnergasse zwischen Gumpendorfer Straße und Liniengasse dürfen von Lastkraftwagen nur zur Zu- und Abfahrt (nicht zur Durchfahrt) und nur im langsamsten Tempo benützt werden.

3. Die Magistratskündmachung vom 14. März 1923, M. Abt. 52, 830/23, betreffend den gleichen Gegenstand, wird aufgehoben.

4. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf dem Gemüsegroßmarkt im 5. Bezirke an der Reinprechtsdorfer Straße und Siebenbrunnensfeldgasse.

M. Abt. 42, 617.

Wien, am 16. Mai 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Markt darf von Fuhrwerken aller Art nur behufs Zufuhr und Abfuhr von Marktwagen befahren werden; jede Durchfahrt sowie das Fahren mit Fahrrädern über den Markt ist verboten.

2. Die Fuhrwerke dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen und nur in der angegebenen Fahrtrichtung in den Markt einfahren und haben den Markt an der durch eine Tafel bezeichneten Ausfahrtsstelle zu verlassen.

Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab-, beziehungsweise aufgeladen werden.

3. Jede Verstellung des Marktplatzes sowie der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Wagenbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist verboten.

II. Besondere Bestimmungen:

1. Die Einfahrt von Fuhrwerken der Einkäufer ist erst mit Marktbeginn, der mit einem Glockenzeichen bekanntgegeben wird, gestattet.

2. Die Fuhrwerke der Einkäufer dürfen nur durch den Einlaß hinter dem Varietëgebäude in der Siebenbrunnensfeldgasse in das Marktgebiet einfahren. Dieses Fuhrwerk hat vor dem Einlaße seine Aufstellung in zwei Reihen in der Siebenbrunnensfeldgasse in der Richtung gegen die Reinprechtsdorfer Straße bis zur Rückseite des Varietëgebäudes zu nehmen, wobei jedoch in der Mitte der Siebenbrunnensfeldgasse eine genügende Fahrbahn freizubleiben hat.

3. Die Zufahrt des Gärtnerfuhrwerkes hat ausschließlich bei dem durch eine Tafel bezeichneten Einlaße in der Köhl-gasse vom Margaretengürtel aus zu erfolgen, und zwar frühestens eine Stunde vor dem jeweiligen Beginn des Marktes. Nach dem Abladen der Waren haben die Gärtner nach den Weisungen des Marktamtes ihre leeren Fuhrwerke in Reihen auf jenem Teile des Marktes aufzustellen, welcher sich neben dem Einlaß in der Siebenbrunnensfeldgasse bis zur Begrenzung des städtischen Pferdemarktes erstreckt. Sollte dieser Platz nicht ausreichen, so kann nach Anordnung des Marktamtes die Aufstellung an der marktseitigen Längsseite des Varietëgebäudes erfolgen.

4. Die Ausfahrt sämtlicher Fuhrwerke hat ausschließlich beim Gebäude der städtischen Brückenwage in der Reinprechtsdorfer Straße zu erfolgen.

5. Handwagen dürfen nur am Marktplatz gegenüber der Apotheke im Hause Nr. 2 der Reinprechtsdorfer Straße aufgestellt werden.

6. In der Grünwaldgasse ist die Aufstellung von Fuhrwerk verboten.

7. Der Verkauf von Waren auf dem Wagenaufstellungsplatz der Einkäufer ist verboten.

III. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

IV. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Erprobung der Löschzwecken dienenden Hydranten und Schieber auf privaten Liegenschaften.

M. Abt. 52, 1051.

Wien, 30. Juni 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Löschzwecken dienende, zweiöllige Hydranten (Ober-, Unterflur- und Wandhydranten), die nicht auf öffentlichem Straßen- oder Gartengrunde stehen, und die zugehörigen Absperrschieber sind alljährlich einer amtlichen Erprobung zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke ist längstens bis 1. August 1926 von dem Haus- oder Grundbesitzer und, soweit es sich um Hydranten in einem Betrieb oder Unternehmen handelt, von dem Betriebsinhaber (Unternehmer) die schriftliche Anzeige an die M. Abt. 34 a, 6. Grabnergasse 6, zu erstatten. Diese wird sodann alljährlich die amtliche Prüfung der angezeigten Hydranten und Schieber gegen Entrichtung der hierfür jeweils vorgeschriebenen Tage vornehmen, ohne daß eine neuerliche Anzeige notwendig ist.

Nach jeder Erprobung werden die Hydranten im geschlossenen, die Absperrschieber im offenen Zustande plombiert.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige wird mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Traktorenverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

M. Abt. 52, 1922.

Wien, am 1. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird in Ergänzung der Magistratskundmachung vom 10. April 1920, M. Abt. IV/626/20, be-

treffend einschränkende Bestimmungen für den Lastkraftwagenverkehr im Wiener Gemeindegebiete verordnet:

Dreieckige Traktoraggregate, das sind Lastenzüge, bei denen auf die Hinterachse eines motorisch bewegten Zugwagens ein einachsiger Lastwagen aufgelegt ist, dürfen im Wiener Gemeindegebiete nur mit besonderer Bewilligung der M. Abt. 20 verkehren.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Durchfahrtsverbot durch die Köhlergasse im 18. Bezirke.

M. Abt. 52, 2122.

Wien, am 1. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Köhlergasse im 18. Bezirke ist in dem Stücke zwischen der Genthgasse und der Edmund Weiß-Gasse für jedes Fuhrwerk verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Teppichklopfen auf den Vorkais des Donaufkanales.

M. Abt. 52, 2585.

Wien, 17. September 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Das Klopfen von Teppichen und ähnlichen Gegenständen ist auf den zwischen der Augartenbrücke und der Verbindungsbahnbrücke (unterhalb der Franzensbrücke) gelegenen Vorkais des Donaufkanales verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die richterliche Stundung einer Forderung, die auf einer wenigstens teilweise vermieteten Liegenschaft sichergestellt ist, kann gemäß § 24 M.-G. nur dann bewilligt werden, wenn es sich nicht um eine erst nach Inkrafttreten des Mietengesetzes entstandene Forderung und überdies um eine Hypothekarforderung im eigentlichen Sinne handelt.

Zur Dedung von der Gemeinde Wien durch Ersahrvornahme von Hausinstandsetzungsarbeiten erwachsenen Kosten hat die Gemeinde die Einverleibung eines exekutiven Pfandrechtes ob einer Liegenschaft erwirkt. Im Zuge des hierauf von der Gemeinde zur Realisierung ihrer Forderung eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahrens wurde von der verpflichteten Partei ein Antrag gemäß § 24 M.-G. betreffend richterliche Stundung der Forderung eingebracht. Dieser Antrag wurde in I. und II. Instanz abgewiesen. Der Beschluß des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtsachen als Rekursgerichtes vom 22. September 1926, R. XLIII 1053/26, enthält nachstehende Begründung:

„Die richterliche Stundung nach § 24 M.-G. kann nicht für solche Forderungen bewilligt werden, welche erst nach Inkrafttreten des Mietengesetzes entstanden sind; dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute dieser Bestimmung („sicher-gestellt sind“), sondern auch aus der Intention des Gesetzes; durch dieses Gesetz kann nämlich der Wirtschaftspland des Schuldners, das Kapital aus den Erträgen der Liegenschaft zurückzuführen, durchkreuzt werden und soll er dadurch nicht gar zu empfindlich getroffen sein.

Überdies hat § 24 M.-G. nur Hypothekarforderungen im eigentlichen Sinne im Auge und bezweckt nicht, die Hereinbringung anderer Forderungen zu verzögern.

Hier handelt es sich nun keineswegs um die freiwillig übernommene Hypothekarschuld, an deren Rückzahlung der Schuldner durch Dazwischenkunft des Mietengesetzes verhindert ist, sondern um eine anderweitige vollstreckbare Forderung, deren Hereinbringung durch § 24 M.-G. nicht berührt wird.

Der angefochtene Beschluß war daher zu bestätigen, ohne daß die prinzipielle Frage zu entscheiden wäre, ob § 24 M.-G. auf öffentlich-rechtliche Forderungen anwendbar erscheint.“